

Geschäftszahl: **LVwG-AV-852/001-2026**


Bei Antwort angeben

Bearbeitung: **Mag.Dr. Wessely, LL.M.**

Beilagen:

Bezug: **GS4-SR-16/835-2025**

Datum: **10. Juni 2026**


Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ
Landesregierung
Abteilung Gesundheitswesen
Landhausplatz 1
3109 St.Pölten

NÖ Landesgesundheitsagentur (LGA)
als Nachfolgerin des NÖKAS
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C
3109 St.Pölten

Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband
Niederösterreich
Franz-Zant-Allee 3-5
3430 Tulln an der Donau

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs -
Landesverband Niederösterreich
Obere Hauptstraße 44
3150 Wilhelmsburg

Sozial medizinischer Dienst Österreich
Berggasse 14/11
1090 Wien

Johanniter-NÖ-Wien Rettungs- und
Einsatzdienste mildtätige GmbH
Ignaz-Köck-Straße 22
1210 Wien

Notruf NÖ GmbH
Niederösterreichring 2
3100 St.Pölten

LADUNG

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich beraumt in folgender Angelegenheit eine **öffentliche mündliche Verhandlung** wie folgt an:

Beschwerde des  gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19.

März 2026, Zl. GS4-SR-16/835-2025, betreffend Verweigerung des Zugangs zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Datum 23.6.2026

Zeit: 08.00 Uhr, Dauer: 1,5 Stunden

**Ort: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29/Stiege B
3109 St.Pölten**

Verhandlungssaal 4

Sie werden zu dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung als Antragsteller / weitere Partei geladen.

Wenn trotz dieser Ladung niemand erscheint, dann hindert dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung der Entscheidung.

Wichtige Informationen

Zur Verhandlung sind mitzubringen:

- diese Ladung,
- amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis).

Gegenstand der Verhandlung:

- **Abklärung von Geheimhaltungsinteressen an den geschwärzten Passagen; der geschwärzte Vertrag (Anlage) ist dem Beschwerdeführer bereits bekannt.**

Jede Partei hat ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann („**Verfahrensförderungspflicht**“). Ist die Sache reif zur Entscheidung, kann das Landesverwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären. Ein einmal für geschlossen erklärtes Ermittlungsverfahren ist auf Antrag nur fortzusetzen, sofern Sie glaubhaft machen können, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne Ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich eine im Hauptinhalt des Spruches anders lautende Entscheidung herbeiführen würden.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen, wie zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse, nicht an der Verhandlung teilnehmen können, teilen Sie uns dies sofort mit.

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, haben Sie das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers sowie Übersetzung der wesentlichen Aktenteile. Dieser Umstand ist dem Landesverwaltungsgericht unverzüglich bekannt zu geben, um die Beiziehung eines Dolmetschers oder eines Übersetzers veranlassen zu können. Bitte geben Sie auch die benötigte Sprache bekannt! Wird innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zustellung dieser Ladung kein Antrag auf Beiziehung eines Dolmetschers und Übersetzers gestellt, führt dies zur Annahme, dass kein Dolmetscher erforderlich ist.

Sofern eine Teilnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ermöglicht werden soll, ist dies binnen einer Woche ab Zustellung dieser Ladung unter Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzuregen. An technischer Ausstattung benötigen Sie dafür PC/Notebook/Tablet/Smartphone mit Mikrofon und Kamera und eine stabile Internetverbindung.

Beteiligte, die im Rahmen der Verhandlung zu Beweis Zwecken vernommen werden, haben Anspruch auf Gebühren. Ein Antragsformular ist auf www.lvwg.noel.gv.at abrufbar. Der Anspruch ist binnen 14 Tagen nach der Vernehmung geltend zu machen. Die Reisekosten werden nur für die Anreise von dem Ort ersetzt, der in der Ladung als Anschrift angeführt ist. Sollten Mehrkosten durch die Anreise aus einem weiter entfernten Ort entstehen, so können diese nur ersetzt werden, wenn dies unverzüglich nach Erhalt der Ladung dem Landesverwaltungsgericht angezeigt wird.

Hinweis

Gegen diese Ladung ist gemäß § 25a Abs 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 eine abgesonderte Revision nicht zulässig.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Dr. W e s s e l y , L L . M .

Richter

